

Satzung des Sankt Hubertus Schützenverein Küstelberg 1965 e.V.

1. Der St. Hubertus Schützenverein Küstelberg 1965 e.V. wird unter der bevorstehenden Bezeichnung als eingetragener Verein beim Vereinsregister Arnsberg geführt.
2. Der Verein ist Mitglied des Sauerländer Schützenbundes.
3. Der St. Hubertus Schützenverein e.V. mit Sitz in 59964 Küstelberg verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Pflege des religiösen Lebens und die Heilighaltung des Sonntages zu fördern.
 - b) Die Heimat- und Gemeinschaftspflege auch außerhalb des Vereins auf kommunaler Ebene zu fördern und so an der Bildung und Erhaltung einer lebendigen und aufgeschlossenen Gemeinschaft beizutragen.
 - c) Überliefertes Brauchtum auch in der Veranstaltung eines Schützenfestes mit Umzug und Vogelschießen zu pflegen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Innerhalb des Vereins können gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Diese Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Die Organisation und konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Abteilung ist in einer gesonderten Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widerspricht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Personenvereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich diesem Programm des Schützenvereins verpflichtet. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können die Jungschützen, ohne Stimmberechtigung, aufgenommen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilliges Ausscheiden oder
 - c) Ausschluss.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand durch Abgabe einer schriftlichen und eigenhändig unterzeichneten Erklärung anzuzeigen. Diese Kündigungserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30.11. des laufenden Kalenderjahres zugehen. Die Mitgliedschaft wird dann mit Schluss des betreffenden Kalenderjahres beendet.

Für einen Ausschluss sind schwerwiegende Gründe, wie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Führung eines unachtbaren Lebenswandels, gröbliche Verletzung der Satzung oder die zweimalige Nichtleistung des Mitgliedsbeitrags erforderlich. Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Anteilsrechte am Vermögen des Vereins.

7. Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, mit Namen, Geburtsdatum und Eintrittsdatum, sowie Vermerke über die Beendigung der Mitgliedschaft.
8. Die Höhe der jährlichen Beiträge, die Dauer der Beitragspflichten und deren Fälligkeiten sind in einer gesonderten Beitragsordnung dokumentiert. Die Beiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
9. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden, zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer

ist im Vereinsregister eingetragen und vertritt den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich.

10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind aus den jeweiligen Vorschlägen der Generalversammlung in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu wählen. Zur Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Wird nur ein Vorschlag gemacht, ist die offene Stimmabgabe zulässig.
11. Als erweiterter Vorstand fungieren:
Hauptmann, Adjutant, Schießoffizier, Fähnrich, zwei Fahnenoffiziere, zwei Königsoffiziere, Protokollführer, die jeweiligen Abteilungsleiter einer Unterabteilung und bis zu sechs Beisitzer, sowie der jeweilige amtierende Schützenkönig und der Geistliche des Ortes, gleichzeitig Präses. Die Wahl erfolgt nach § 10 dieser Satzung.
12. Der erweiterte Vorstand, mit Ausnahme des Präses und des jeweiligen Schützenkönigs, wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wobei der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer zeitversetzt zum 2. Vorsitzenden und dem Kassierer im Turnus von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Es ist der Generalversammlung unbenommen ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung weiterer Vorstandsämter zu betrauen, sofern es sich dabei nicht um eines der Ämter des geschäftsführenden Vorstandes handelt. Eine Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist ausgeschlossen. Alle Vorstandsmitglieder haben das einfache und gleiche Stimmrecht wie alle übrigen Mitglieder.
13. Der Vorstand haftet für die sachgemäße Leitung des Vereins und die ordentliche Verwaltung des Vermögens. Er entscheidet in allen nicht schwerwiegenden Fragen, die der Generalversammlung vorbehalten sind, selbstständig.
14. Alljährlich, möglichst zum Fest des heiligen Hubertus, findet die ordentliche Generalversammlung statt. Diese wird vom 1. Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen und muss spätestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang an der Informationstafel (Parkplatz Ortsmitte) bekannt gegeben werden. In der Versammlung hat der Vorstand den Mitgliedern einen Jahres- und Kassenbericht zu erstatten, wonach möglichst die Entlastung des Vorstandes vorgenommen werden sollte. Die Versammlung wählt zwei

Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern, die prüfen und über die Prüfung Bericht erstatten.

15. Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere die Wahlen zum Vorstand, die Entlastung des Vorstandes und die Besprechung der wichtigen Vereinsangelegenheiten, sowie der Entscheidung hierüber. Die Generalversammlung entscheidet weiter über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
16. Weiterhin findet vor dem Schützenfest eine Hauptversammlung statt. In dieser werden hauptsächlich Schützenfestangelegenheiten dargelegt.
17. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokollbuch zu führen und vom 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulesen.
18. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins voll beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getätigt.
19. In besonders dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende mit fünftägiger Frist durch öffentlichen Aushang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 20 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gestellt werden. Die außerordentliche Versammlung hat für die angekündigten Punkte die gleiche Beschlusskraft wie eine ordentliche Generalversammlung.
20. Das alljährlich stattfindende Schützenfest wird nach Möglichkeit der Tradition entsprechend beginnend am Freitag nach Christi Himmelfahrt gefeiert. Es beginnt am Freitag mit einem Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins.
Der Schützenfestsonntag beginnt mit dem Abschießen des Vogels. Schussfolge zu Beginn des Vogelschießens:
 1. der amtierende Schützenkönig
 2. der Präses
 3. der Ortsvorsteher
 4. der 1. Vorsitzendehierbei jeweils ein Schuss. Danach hat jeder Schütze drei Schuss auf den Schützenvogel frei. Der neue Schützenkönig ist derjenige, der mit dem letzten Schuss den Rest des Schützenvogels von der Halterung (Gewindestange) schießt. Die Würde des Schützenkönigs steht jedem Mitglied offen. Vizekönig ist derjenige Schütze, der der letzte Schütze vor dem König ist.
Mitglieder, die ihren 1. Wohnsitz in Küstelberg während der Zeit ihrer Mitgliedschaft begründet haben oder durch Geburt als Küstelberger zu gelten haben, erlangen sofortiges und bleibendes Schussrecht. Auswärtige Mitglieder können nach drei Jahren dauernder Mitgliedschaft am Königsschießen teilnehmen.
Im großen Festzug am Nachmittag wird am Ehrenmal den verstorbenen Schützen gedacht.
21. Der neue Schützenkönig erhält zum äußeren Zeichen das Ehrenzeichen des Vereins, die historische Schützenkette, überreicht. Das Ehrenzeichen ist von ihm an den Schützenfesttagen und an allen sonstigen öffentlichen Auftritten zu tragen. Als Beihilfe zu seinen Kosten erhält der Schützenkönig aus der Vereinskasse den von der Generalversammlung festgesetzten Betrag als sogenanntes Schussgeld.

22. Bei den Umzügen am Schützenfest wird der Schützenkönig und Königin mit ihrem Gefolge an der Wohnung abgeholt. Auswärtswohnende Schützenkönige wählen eine Abholmöglichkeit im Ort.
23. Jedes Mitglied ist verpflichtet an den Umzügen und sonstigen öffentlichen Auftritten am Schützenfest teilzunehmen. Ausnahmen ergeben sich durch besondere Verhinderungen. Das Tragen des Schützenhutes ist Pflicht, nach Möglichkeit auch die Schützentracht. Die konkreten Bekleidungs Vorschriften der Mitglieder werden in einer Kleiderordnung festgelegt.
24. Der Vorstand ist für die Organisation und den Ablauf des gesamten Festes verantwortlich und hat insbesondere darauf zu achten, dass
 - a) der althergebrachte Charakter des Volksfestes gewahrt bleibt,
 - b) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und aller sonstigen Verordnungen bezüglich Vogelschießen usw. eingehalten werden,
 - c) den Kindern der Gemeinde der überlieferte Anteil am Schützenfest erhalten bleibt.
25. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ebenso auf Ordnungswidrigkeiten zu achten und den Vorstand, auch unaufgefordert, bei der Abstellung solcher zu unterstützen.
26. Schutzpatron des Vereins ist der Hl. Hubertus. Die Mitglieder lassen diesem Heiligen ihre besondere Verehrung zuteilwerden. Beim Tode eines Mitgliedes nimmt der Verein an der Trauerfeier teil. Für die lebenden und die verstorbenen Mitglieder lässt der Verein einmal im Jahr eine Heilige Messe feiern. Außerdem werden alle kirchlichen Interessen gemäß dem in §3 genannten Zwecken des Vereins unterstützt und gefördert.
27. Neben der Pflege althergebrachten Brauchtums beteiligt sich der Verein an allen christlichen Kulturbestrebungen. Alte Besitztümer, wie Königssilber, Fahnen, Urkunden usw. sind mit größter Sorgfalt aufzubewahren. Alle wichtigen Aufzeichnungen, Protokolle, wie Satzungen usw. seit Bestehen des Vereins werden sorgfältig aufbewahrt.
28. Für eine Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung erforderlich, die mit mindestens 75% der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen muss. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde Küstelberg, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Ortes Küstelberg zu verwenden hat. Der Verein ruht, wenn nur noch sechs Mitglieder dem Verein angehören.
29. Alle in diesem Statut nicht besonders aufgeführten Einzelheiten werden nach alter Überlieferung und nach Anweisungen des Vorstandes durchgeführt. Diese Satzung kann nur bei einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit geändert werden.
30. Mit dieser Satzung, die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.05.2024 mit absoluter Mehrheit lt. Anwesenheitsliste angenommen wurde, erlischt die alte Satzung.